



## **Merkblatt – Externe Abschlussarbeiten** (Stand: Juli 2017)

### **Vergabe und Bearbeitung von externen Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten**

- Die enge Zusammenarbeit zwischen dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Wirtschafts- und Industrieunternehmen
- der begrüßenswerte Wille von Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden zu beteiligen und
- die Motivation, die Studierende bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis erfahren,

haben dazu geführt, dass am KIT zahlreiche Abschlussarbeiten vergeben werden, deren Themen aus der Wirtschaft oder Industrie angeregt sind und/oder die in Wirtschafts- oder Industrieunternehmen auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellungen und firmenbezogener Daten erarbeitet werden.

Für Abschlussarbeiten dieser Kategorie hat sich der Begriff „externe“ Abschlussarbeiten eingebürgert, der auch in diesem Merkblatt verwendet wird. Der Begriff Abschlussarbeiten umfasst vorliegend Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten.

Die Vergabe und Bearbeitung externer Abschlussarbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, die für alle Beteiligten (Studierende, Industrieunternehmen, betreuende Professoren und Professorinnen) von Bedeutung sind.

### **A. Prüfungsrechtliche Hinweise**

1. Auch eine externe Abschlussarbeit ist eine Abschlussarbeit des KIT.
2. Abschlussarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Die im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) und in den Studien- und Prüfungsordnungen des KIT vorgesehenen Anforder-

rungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:

- Die Bearbeitung der Abschlussarbeit muss innerhalb des von der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeitraums erfolgen.
  - Gemäß den Vorschriften in den Studien- und Prüfungsordnungen bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission, wenn die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät durchgeführt werden soll.
  - Weder einem Wirtschafts- oder Industrieunternehmen noch einer anderen hochschulexternen Person oder Institution kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen unverbindliche Anregungen für den/die betreuende/n Hochschullehrer/-in bzw. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin.
  - Nur die Studierenden persönlich haben nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Abschlussarbeit anfallenden Prüfungsunterlagen (Prüfergutachten etc.). Für das Unternehmen oder die wissenschaftliche Einrichtung besteht keine Möglichkeit der Einsichtnahme.
  - Eine Veröffentlichung der in diesem Merkblatt behandelten Abschlussarbeiten ist für die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Studiengangs prüfungsrechtlich nicht vorgesehen.
3. Es gehört zu den originären Dienstaufgaben der Hochschullehrer/-innen, Themen für die Abschlussarbeiten auszugeben, diese zu betreuen und zu bewerten. Hieraus folgt u.a.:
- Die präzise Themenstellung für die Abschlussarbeit wie überhaupt der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung liegen in der Verantwortung und Kompetenz des betreuenden Hochschullehrers bzw. der betreuenden Hochschullehrerin. Von Bedeutung ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrer/-in, Industrieunternehmen und der dort tätigen Betreuungsperson. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu unterbreiten, die für den Hochschullehrer/ die Hochschullehrerin jedoch nicht verbindlich sind.
  - Aus der akademischen Verpflichtung heraus sind nur solche Abschlussarbeiten zu vergeben bzw. zu akzeptieren, die in das Fachgebiet des jeweiligen Hochschullehrers/der jeweiligen Hochschullehrerin fallen. Auch ist im Falle eines angeregten Themas sorgfältig zu prüfen, ob dieses nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Studiums realisierbar ist.
4. Die Kosten für die Abschlussarbeit sind allein von der/dem Studierenden zu tragen.
5. Industrieunternehmen verlangen in der Regel aus wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Studierenden, die bei ihnen Abschlussarbeiten erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Hierzu wünschen die Industrieunternehmen den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages. Derartige Verpflichtungen sollten von Studierenden nur unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass sie das Thema trotzdem entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung ungehindert bearbeiten, d. h. die Abschlussarbeit als universitäre Prü-

fungsleistung beispielsweise fristgerecht erstellen und den für die Prüfung zuständigen Stellen der Universität aushändigen können.

## B. Hinweise für Studierende

Studierenden, die eine externe Abschlussarbeit anfertigen, wird in der Regel von dem Unternehmen oder der externen Einrichtung ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung der/des Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, gegebenenfalls auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung und anderes regelt. Hierbei handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag der/des Studierenden mit der externen Einrichtung, den die Hochschule **nicht juristisch prüfen** kann. Die Studierenden sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag u.a. auf Einhaltung der unter A. genannten Hinweise sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

1. Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit hinausgehende Bindung an das Industrieunternehmen sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann die/den Studierenden einschränken und behindern, z. B. bei
  - der Wahl ihres/seines Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums;
  - einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung ihrer/seiner Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht;
  - einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Abschlussarbeit (z.B. im Rahmen einer Dissertation); hier können u.a. Schwierigkeiten auftreten, wenn sich die/der Studierende verpflichtet hat, alle auf der Abschlussarbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Industrieunternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Industrieunternehmens in Angriff zu nehmen.
2. Die/der Studierende sollte genau prüfen, ob sie/er die gegenüber dem Unternehmen bzw. der Institution einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Ergebnis der Arbeit. Über derartige Rechte kann die/der Studierende nicht oder nicht allein verfügen, wenn die Arbeit z.B. auf institutseigener Software oder Software, die allein zu Forschungs- und Lehrzwecken vom KIT verwendet werden darf, bzw. auf gewerblich bzw. urheberrechtlich geschütztem Know-how des KIT, von Institutsmitgliedern oder dritten Personen aufbaut.
3. Zu beachten ist auch, dass die genannten Verträge über externe Abschlussarbeiten mit den externen Einrichtungen i.d.R. keine sozialrechtliche Eingliederung der/des Studierenden in diese vorsehen und die Haftung gegenüber der/dem Studierenden weitestgehend beschränkt wird. Da beispielsweise auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende nur im direkten Zusammenhang mit ihrem Studium am KIT greift, sollten Studierende für den Zeitraum, in dem sie außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereiches des KIT in einem Unternehmen oder einer anderen Institution tätig oder auf Reisen sind, ihre versicherungsrechtliche Situation vorab mit dem Unternehmen bzw. seinen jeweiligen Versicherungen abklären (z.B. Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Krankenversicherung etc.) und für den fraglichen Zeitraum

gegebenenfalls zusätzliche Versicherungen abschließen. Für Fragen in diesem Zusammenhang steht das Studierendenwerk Karlsruhe als Ansprechpartner zur Verfügung.

### **C. Hinweise für den Hochschullehrer/die Hochschullehrerin**

Die Betreuung von Abschlussarbeiten ist originäre Dienstaufgabe der Hochschullehrer/-innen nach dem Landeshochschulgesetz. Es ist daher grundsätzlich ausgeschlossen, die Betreuung als Nebentätigkeit einzustufen. Darüber hinaus sind Prüfungen gebührenfrei. Daher ist es ebenso ausgeschlossen, dass die/der betreuende Hochschullehrer/-in für diese Betreuung eine finanzielle Gegenleistung für sich persönlich oder für die Hochschule verlangt, sich versprechen lässt oder annimmt. Andernfalls riskiert die/der Hochschullehrer/-in sogar strafrechtliche Konsequenzen. In Betracht kommt hier insbesondere eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme nach dem Strafgesetzbuch.

Aus diesen Gründen wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Die/der Hochschullehrer/-in vergibt für externe Abschlussarbeiten nur solche Themen, die er im Rahmen seines fachlichen Spektrums, d.h. in Erfüllung seiner gesetzlichen Dienstaufgaben, betreuen kann und für die keine den normalen Aufwand einer Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit übersteigenden Ressourcen seines Instituts eingesetzt werden müssen.
2. Die/der Hochschullehrer/-in beurteilt bei ihrer/seiner Bewertung einer externen Abschlussarbeit ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität. Eine zu vergütende Beratungstätigkeit der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers gegenüber dem Industrieunternehmen findet somit nicht statt. Die/der Hochschullehrer/-in sollte die/den Studierenden bei Vergabe des zu bearbeitenden Themas auf diese Art seiner Betreuung und Beurteilung ihrer/seiner Arbeit ausdrücklich hinweisen.

### **D. Urheberrecht, Patentrecht und Erfindungsrecht**

1. Das KIT erhält das Original der Abschlussarbeit zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zwecken. Das Urheberrecht an der Arbeit in ihrer körperlichen Form sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen allein dem Prüfling als dem Verfasser der Arbeit zu. Das KIT, die/der Betreuer/-in oder Dritte können Nutzungsrechte an der Arbeit nur erwerben, wenn die/der Verfasser/-in ihnen solche vertraglich einräumt.
2. Solche Nutzungsrechteerklärungen und -vereinbarungen im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten unterliegen restriktiv auszulegenden rechtlichen Grenzen:
  - a. Die Ausgabe eines Themas für die Abschlussarbeit darf nicht generell vom Abschluss einer Nutzungsrechte- und/oder Schutzrechtsvereinbarung abhängig gemacht werden. Der Verfasserin/dem Verfasser der Arbeit muss ein „gleichwertiges“ Alternativthema angeboten werden. Durch die Wahl eines Alternativthemas dürfen der Verfasserin/dem Verfasser der Arbeit keine Nachteile entstehen.
  - b. Die Ausgabe eines bestimmten Themas für die Abschlussarbeit darf nur dann vom Abschluss einer Nutzungsrechte- und/oder Schutzrechtsvereinbarung abhängig gemacht werden, wenn ein legitimes Interesse des KIT oder der Betreuerin/des Betreuers an einer derartigen Vereinbarung besteht. Beispielhaft sei der Fall der Bearbeitung eines bestimmten Themas im Rahmen eines Drittmittelprojektes mit Verpflichtung des KIT zur Rechteeinräumung an die Partner oder eines Forschungsprojektes mit mehreren Beteiligten genannt.

- c. Eine Vereinbarung bezogen auf bestimmte Nutzungsrechte mit Einverständnis der Urheberin/des Urhebers ist immer vorab zu schließen.
  - d. Eine Vereinbarung, wodurch die Abtretung von Schutzrechten unentgeltlich erfolgt, ist in der Regel nicht statthaft. Hier kommt eine analoge Anwendung des Arbeitnehmererfindergesetzes in Betracht, welche mit der Dienstleistungseinheit Innovations- und Relationsmanagement (IRM) im Einzelnen zu besprechen wäre (siehe hierzu auch Ziffer D4, 5).
3. Die Nutzung wissenschaftlicher Inhalte aus einer Abschlussarbeit unterliegt ebenfalls urheberrechtlichen Schranken. Sie bedarf lediglich dann keiner (vertraglichen) Zustimmung der Verfasserin/des Verfassers, wenn die in der Arbeit enthaltenen Daten und Ergebnisse sowie wissenschaftlichen Erkenntnisse, Theorien und mathematische Methoden bereits veröffentlicht wurden, zur Inhaltserläuterung eines eigenen wissenschaftlichen Werkes aufgenommen werden und ihre Herkunft im Rahmen der (Weiter-)Nutzung bzw. Verarbeitung in diesem Werk durch die detaillierte Angabe der Fundstelle belegt werden (sog. Zitatprivileg). Die Pflicht zur Quellenangabe korrespondiert insoweit mit den Regeln eines redlichen wissenschaftlichen Verhaltens.
  4. Wird in einer Abschlussarbeit eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der für Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Patentanmeldung muss daher vor einer Veröffentlichung der Abschlussarbeit erfolgen.
  5. Insoweit die Erfindung der/des Studierenden nicht das Ergebnis der durch einen Arbeitsvertrag geschuldeten Tätigkeit ist, z.B. Arbeitnehmer/in
  6. der Hochschule (z.B. HiWi-Vertrag) oder Arbeitnehmer/in eines Industrieunternehmens, greift das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen nicht. In diesem Fall ist die/der Studierende ein freier Erfinder, das Recht an ihrem/seinem Erfindungsanteil steht ihr/ihm persönlich zu. Die alleinige Urheberschaft der/des Studierenden an ihrer/seiner Abschlussarbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass aus patentrechtlicher Sicht eine gemeinschaftliche Erfindung vorliegt, bei der die Betreuerin/der Betreuer Mit-Erfinder ist. Da die Betreuerin/der Betreuer in fast allen Fällen ein/e Arbeitnehmer/in einer Hochschule ist, steht deren/dessen Anteil an der Erfindung der Hochschule zu. Die Hochschule sollte sich daher vor einer Schutzrechtsanmeldung auf eine gemeinschaftliche Erfindung mit der/dem Studierenden absprechen.

## E. Ansprechpartner/innen

Für prüfungsrechtliche Fragen, die im Zusammenhang mit der Erstellung externer Abschlussarbeiten auftreten, steht die **Dienstleistungseinheit Hochschulrecht und Akademische Angelegenheiten (HAA)** zur Verfügung.

Für rechtliche Fragen der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers steht die **Dienstleistungseinheit Recht** (Tel. 0721/608-22022) zur Verfügung.

Fragen zum Schutz und zur Verwertung von gemeinsamen Erfindungen mit Hochschulmitarbeiterinnen/Hochschulmitarbeitern des KIT können mit der **Dienstleistungseinheit Innovations- und Relationsmanagement (IRM)**, hier Herr Dr. Thomas Kröner (Tel. 0721/608-22590) erörtert werden.

Im Zweifel sollte sich die/der Studierende überlegen, darüber hinaus privat Rechtsrat einzuholen.

